

**Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt**  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung</b>   | <b>Gebühr<br/>€</b> |
|-----------------|---|---------------------|
| 1               | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt.<br><br>Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf   | 2,50<br><br>10,00   |
| 2               | Abschriften und Auszug in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite.<br>Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird doppelte Gebühr erhoben.<br><br>Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet. | 2,50                |
| 3               | Fotokopien (1 - 5 Ablichtungen) je Seite  | 0,50                |
| 4               | Vervielfältigungen (mehr als 5 Ablichtungen) je Seite<br>Mindestgebühr  | 0,10<br>2,50        |
| 5               | Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet   |                     |
| 6               | Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung   | 2,50<br>bis 10,00   |
| 7               | Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite   | 2,50                |
| 8               | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite  | 3,00                |
| 9               | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist   | 5,00<br>bis 100,00  |
| 10              | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist   |                     |
| 11              | Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten  | 5,00                |
| 12              | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde   | 5,00                |
| 13              | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken   | 6,00                |
| 14              | Für Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.  |                     |
| 15              | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung   | 2,50                |
| 16              | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides   | 2,50                |
| 17              | Für die Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.  |                     |
| 18              | Für Feststellungen aus Abgabekonten wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.  |                     |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung   | Gebühr<br>€       |
|----------|--|-------------------|
| 19       | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen   | 10,00             |
| 20       | Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz<br>Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.   |                   |
| 21       | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken   | 25,00             |
| 22       | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung   | 30,00             |
| 23       | Für die Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.- |                   |
| 24       | Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen.  | 6,00<br>bis 52,00 |
| 25       | Für die Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes werden die Erstattungen nach Aufwand erhoben.  |                   |
| 26       | Urkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle   | 10,00             |
| 27       | Erlaubnis zum Anschluss eines Grundstückes an eine Abwasseranlage (inkl. Abnahme durch Bauleitung)   | 50,00             |
| 28       | Nachuntersuchung eines Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Abnahme (zusätzliche Untersuchung)   | 25,00             |
| 29       | Bescheinigung nach BauGB über die Nichtausübung von Verkaufsrechten und vergleichbaren Bescheinigungen   | 25,00             |
| 30       | Teilungsgenehmigung bzw. Negativ-Zeugnis nach § 19 BauGB, auch zusammengefasst mit einer Bescheinigung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten  | 25,00             |

**Stundensätze nach dem Zeitaufwand bis 13.08.2006 (SHGT – info – intern Nr. 36/04):**

- a) Einfacher Dienst 42,00 €
- b) Mittlerer Dienst 48,00 €
- c) Gehobener Dienst 58,00 €
- d) Höherer Dienst 77,00 €

In diesen Kosten sind Personalkosten einschließlich Versorgungszuschläge, Personalnebenkosten, Kosten für Hilfspersonal und Personalgemeinkosten sowie zusätzlich Sachkosten von 3,23 € und Arbeitsplatzkosten von 4,62 € enthalten.

**Stundensätze nach dem Zeitaufwand ab 14.08.2006 (SHGT – info – intern Nr. 161/06):**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| a) Einfacher Dienst | 43,00 € |
| b) Mittlerer Dienst | 49,00 € |
| c) Gehobener Dienst | 57,00 € |
| d) Höherer Dienst   | 77,00 € |

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal und sonstige Personalgemeinkosten enthalten. Die Berechnung der Jahresarbeitsstunden berücksichtigt die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein ab 01.08.2006 geltende Arbeitszeitregelung. Darüber hinaus enthält der Stundensatz 9,31 Euro für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes einschließlich informationstechnischer Unterstützung (Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes vgl. KGSt-Bericht Nr. 6/2005).

Reichen diese Beträge infolge überdurchschnittlich hoher einmaliger oder laufender Sachkosten nicht aus, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen zu ermitteln und statt der genannten Pauschbeträge anzusetzen.